



28.07.2022
Seite 1 von 2

An die
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

und die Unteren Immissionsschutzbehörden
über die Bezirksregierungen

**Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die Energieversorgung - Bun-
des-Immissionsschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen
Gemeinsames Schreiben des BMUV und des BMWK**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir stehen alle derzeit vor enormen Herausforderungen zur Sicherung der Energieversorgung. Die Marktrückkehr von Kraftwerken, die mit anderen Energieträgern als Erdgas betrieben werden und der Brennstoffwechsel / fuel switch sind dabei elementare Bausteine. Unsere beiden Häuser stehen mit Ihnen dazu gemeinsam in einem engen und erfolgreichen Austausch, etwaige Probleme und rechtliche Hürden einer Lösung zuzuführen. Dabei sind wir auch im engen Austausch mit dem Bund.

Mit dem beigefügten aktuellen gemeinsamen Schreiben bekräftigen die Bundesressorts für Energie und für Umwelt die Notwendigkeit der aktuellen Maßnahmen, um z.B. die Marktrückkehr und den Betrieb von Kohlekraftwerken durch praxistaugliche Lösungen zu ermöglichen und zu unterstützen. Hierzu gehören auch die Möglichkeiten, die durch die aktuellen Änderungen immissionsschutzrechtlicher Regelungen geschaffen wurden, die Ihnen bereits mit Erlassen vom 13. und 22.7.2022 näher erläutert wurden. Zurzeit werden im Rahmen einer Ad-hoc-Arbeitsgemeinschaft der LAI weitere Rechtsänderungen und Vollzugshinweise diskutiert und kurzfristig abgestimmt.

Wir müssen gemeinsam sicherstellen, dass diese Instrumentarien für eine Energieversorgung in NRW erfolgreich eingesetzt werden.

Adressen:
MWIKE
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
MULNV
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388

**Ministerium für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und
Energie
des Landes Nordrhein-
Westfalen
Die Staatssekretärin**

**Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Staatssekretär**



Für Ihre Berichte über Anfragen von Anlagenbetreibern und den Austausch über die Situation bei den betroffenen Kraftwerken und weiteren Industriezweigen danken wir Ihnen ganz herzlich und bitten Sie ausdrücklich, über bei der Umsetzung ggfs. auftretende Fragen und Schwierigkeiten, die einer Lösung zugeführt werden müssen, uns weiterhin zeitnah zu berichten.

Seite 2 von 2

Für die noch vor uns liegenden gemeinsamen Anstrengungen bitten wir weiter um Ihre engagierte Unterstützung und um Mithilfe, die gegenwärtige Krisensituation erfolgreich zu bewältigen.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Krebs
Staatssekretärin im
Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein Westfalen

Viktor Haase
Staatssekretär im
Ministerium für Umwelt, Naturschutz
und Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen



Per E-Mail an

An die Amtschefinnen und Amtschefs
der Wirtschafts- und Umweltressorts der
Länder

- siehe E-Mail-Verteiler -

Dr. Patrick Graichen

Beamteter Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6970
E-MAIL BUERO-ST-GR@bmwk.bund.de

Stefan Tidow

Beamteter Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Stresemannstraße 128 – 130, 10117 Berlin

TEL +49 30 18305 0
E-MAIL BUERO.TIDOW@bmu.bund.de

DATUM Berlin, 25. Juli 2022

Bundes-Immissionsschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine steht die Bundesrepublik Deutschland vor enormen energiepolitischen Herausforderungen. Wir arbeiten deshalb mit Hochdruck an einer Vielzahl von Maßnahmen, um die Energieversorgungssicherheit heute und zukünftig weiter stabil zu gewährleisten.

Ein zentraler Baustein unserer Anstrengungen ist es, den Gasverbrauch in Deutschland insbesondere im Stromsektor zu reduzieren. Aus diesem Grund haben wir mit dem Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz (EKBG) die Möglichkeit geschaffen, dass bestimmte Kraftwerke befristet an den Strommarkt zurückkehren dürfen. Dies betrifft Kraftwerke, die mit anderen Energieträgern als Erdgas befeuert werden und die derzeit nicht oder nur eingeschränkt betrieben werden können oder in kurzer Zeit stillgelegt würden.

Die Marktrückkehr dieser Kraftwerke ist für die Bewältigung der Herausforderungen bei der Gewährleistung unserer Energieversorgung von enormer Bedeutung. Es liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Bund und Ländern, dass alles Erforderliche unternommen wird, um die Marktrückkehr der Kraftwerke durch effiziente und praxistaugliche Lösungen zu unterstützen.

Insbesondere im Bereich des Bundes-Immissionsschutzrechts bestehen nach übereinstimmender Auffassung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz umfangreiche Möglichkeiten, um von bestimmten Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, von bestimmten immissionsschutzrechtlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften befristet abzuweichen oder behördliche Ausnahmen zu schaffen.

Hierzu zählen:

- Abweichungsmöglichkeiten von Emissionsgrenzwerten und anderen Regelungen der 13. und 44. BImSchV durch behördliche Ausnahmegenehmigungen.
- Kraftwerke mit begrenzten Betriebszeiten, z. B. Kraftwerke, die unter das neue EKBG fallen, können bei Bedarf zunächst von bestimmten Sonderregelungen zur Befreiung von der Einhaltung bestimmter Jahresmittelgrenzwerte Gebrauch machen (1500h Regelung).
- In der 13. BImSchV haben wir in § 35 ferner gemeinsam konkrete Regelungen zur Marktrückkehr von Netzstabilitätsanlagen vereinbart.

Insbesondere gehen wir davon aus, dass Anlagen der Sicherheitsbereitschaft auf Grundlage des bestehenden Rechts unter Berücksichtigung der oben genannten bestehenden Sonder- und Ausnahmeregelungen über die erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen schon verfügen sollten oder zumindest in Kürze verfügen werden.

Darüber hinaus wurde für bestehende Kraftwerke zur Erleichterung eines Brennstoffwechsels das Bundes-Immissionsschutzgesetz um die §§ 31a bis 31d BImSchG ergänzt. Diese Vorschriften ermöglichen Abweichungen von den Emissionsgrenzwerten der 13. und 44. BImSchV. Über diese Abweichungen ist nicht im Rahmen einer Änderungsgenehmigung, sondern in einem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Damit die Krisenmaßnahmen des Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetzes ihr volles Potential entfalten können, ist eine gemeinsame Kraftanstrengung von Bund und Ländern erforderlich. Wir bitten Sie deshalb eindringlich, die Marktrückkehr der Kraftwerke zu unterstützen und auf Ihre zuständigen Landesbehörden zuzugehen, wenn dies nötig und erforderlich ist.

Sofern es Hindernisse geben sollte, die der erforderlichen Marktrückkehr von Kraftwerken im Einzelfall zwingend entgegenstehen, kommen Sie bitte auf uns zu. Wir sind selbstverständlich bereit, den Prozess weiterhin eng zu begleiten.

Mit freundlichen Grüßen,



Bundesministerium für Wirtschaft
und Klimaschutz



Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und
Verbraucherschutz